

Buchbesprechungen

Heinz Georg **Bamberger** / Herbert **Roth** (Hg.), **Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch**. Band 3: §§ 1297–2385, Internationales Privatrecht, CISG

Verlag C. H. Beck, München 2003, XLVIII, 2.903 S., Ln., 170 EUR

Mit Beginn des Jahres 2003 bereichert der Beck-Verlag die zivilistische Praxis mit einem völlig neuen Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Das Werk ist auf insgesamt drei Bände angelegt, von denen zunächst der hier zu rezensierende dritte Band erschienen ist. Dieser behandelt das vierte und fünfte Buch des BGB sowie Teile des Einführungsgesetzes zum BGB, also Familien- und Erbrecht sowie das Internationale Privatrecht, wobei in allen Bereichen das Recht der ‚DDR‘ und die Rechtsfolgen der Wiedervereinigung Deutschlands mit berücksichtigt sind. Der dritte Band befindet sich grundsätzlich auf dem Stand Mitte 2002. Die Kommentierung dieses Bandes teilen sich 25 Autoren unterschiedlicher Profession. Laut Verlagswerbung stellt der ‚Bamberger/Roth‘ ‚die goldene Mitte unter den BGB-Kommentaren dar‘, also wohl zwischen ‚Palandt‘ und Münchener Kommentar zum BGB. Während der ‚Palandt‘ mit seinem ‚Steno-Stil‘ wuchert, glänzt der Münchener Kommentar mehr mit der wissenschaftlichen Durchdringung der einzelnen Problembereiche. Der ‚Bamberger/Roth‘ liegt in der Tat wohl dazwischen. Sein dritter Band entspricht in der äußeren Aufmachung allerdings mehr dem Münchener Kommentar: längeren Kommentierungen wird eine Übersicht vorangestellt; sodann folgen zunächst Ausführungen zum ‚Normzweck‘, bevor die Details erörtert werden; die jeweils einschlägigen Zitate aus Rechtsprechung und Schrifttum finden sich nur in Fußnoten, was das flüssige Lesen sehr erleichtert; die übersichtliche Gliederung wird von einem Randsystemnummernsystem begleitet. Das schöne Schriftbild und druckgrafische Hervorhebungen von Schlüsselwörtern/-begriffen tragen ebenfalls zur Benutzerfreundlichkeit bei. Leider fehlt aber ein detailliertes Stichwörterverzeichnis, eröffnet doch erst dieses Hilfsmittel dem Praktiker schnellen Zugang zu einem Begriff, der möglicherweise bei mehreren Paragraphen erläutert ist (etwa AfA, Firmenbewertungen, Inhaltskontrolle familienrechtlicher Verträge). Letzteres ist m. E. ein echtes Manko. ‚Palandt‘ und Münchener Kommentar sind insoweit benutzerfreundlicher.

Nach dieser zunächst nur kursorischen Vorstellung sollen nun überblicksartig und stichprobenweise einige Hinweise auf die Vorzüge und gelegentlichen Schwächen des neuen Kommentars folgen*.

1. Gut ein Viertel des Kommentars ist der Darstellung des **Internationalen Privatrechts** gewidmet, wovon ein nicht unbeträchtlicher Teil auf die Erläuterung des ‚Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf – CISG – entfällt. Neben einer Fülle von Nachweisen aus Rechtsprechung und Schrifttum werden auch zahlreiche Internet-Adressen angegeben, die den Einstieg in die Internet-Recherche nicht nur erleichtern, sondern auch dem Rechtsanwender die laufende Aktualisierung seiner aus dem Kommentar geschöpften Informationen ermöglichen. So kann beispielsweise über den Lehrstuhl Prof. Lorenz auf chronologisch und systematisch aufbereitete Rechtsprechung, auf Materialien zur Rechtsvergleichung, zum sekundären europäischen Gemeinschaftsrecht etc. zugegriffen werden; wer rechtshistorisch interessiert ist, kann die ‚Geburt‘ des IPR-Begriffs *renvoi* in der Entscheidung der französischen *Cour de Cassation* v. 24. 6. 1878 im Original nachlesen. Auch der Kommentator des CISG, Saenger, eröffnet den Internet-Zugang zur weiten Welt des internationalen Warenkaufs, insbesondere auch zur ausländischen Rechtsprechung. Jüngste Reformgesetze wie Art. 17a, 17b EGBGB werden von Otte umfassend kommentiert.

Da auch die kollisionsrechtlichen Kommentierungen – etwa zum Namens-, Sorge- und Scheidungsrecht – sehr eingehend sind, könnten bei den Erläuterungen zum materiellen Sachrecht die dortigen kursorischen IPR-Erläuterungen entfallen; die Benennung des jeweiligen EGBGB-Artikels sollte genügen.

* Es ist unmöglich, die Beiträge aller 25 Autoren des Kommentars im Rahmen dieser räumlich begrenzten Rezension im Einzelnen darzustellen und zu würdigen, denn sonst müsste ich einen Co-Kommentar schreiben; siehe auch die ‚Entschuldigung‘ Bergschneiders in FamRZ 2002, 1617, 1619, anlässlich seiner Besprechung des neu aufgelegten Familienrechtsbandes des Münchener Kommentars.

Eine Meisterleistung ist die von Lorenz verfasste Einleitung zum IPR. Wer bisher das IPR quasi wie eine ‚Geheimwissenschaft‘ betrachtet oder erlebt hat, für den holt Lorenz nun dieses Rechtsgebiet vom ‚esoterischen Sockel‘ herunter (O-Ton). So werden Aufgabe und Ziel sowie Begriffe (ergänzt durch ein Glossar) und grundlegende Mechanismen des IPR klar und verständlich dargestellt. Danach kann auf die Lektüre eines Lehr-/Lernbuches insoweit getrost verzichtet werden. Abgerundet wird die Einleitung durch eine ‚Tabellarische Übersicht des geltenden IPR sowie des internationalen Einheitsrechts nach Sachgebieten‘, d. h. dem jeweiligen materiell-rechtlichen Sachgebiet wird das diesbezügliche deutsche und staatsvertragliche Kollisionsrecht zugeordnet. Eine ‚Checkliste zur Lösung grenzüberschreitender Fälle‘ unterstützt den Praktiker bei der eigenständigen Fall-Lösung (um einen Ausdruck aus der Verlagsankündigung zu gebrauchen).

Im Stich gelassen wird der Praktiker allerdings beispielsweise in der Kommentierung Ottes zu den Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses. Zwar wird der einschlägige Art. 21 EGBGB eingehend kommentiert, auch in seinem Verhältnis zum Haager Minderjährigenschutzabkommen, jedoch ist der Text des MSA selbst nicht mitabgedruckt, obwohl es dem deutschen Art. 21 EGBGB in aller Regel vorgeht (soweit inzwischen nicht die Sonderregelung der Brüssel-II-VO greift). Dies ist ein Manko. Dagegen werden bei ‚Palandt‘ die einschlägigen Artikel des MSA abgedruckt und kommentiert, insbesondere werden dort zu Art. 3 MSA die Länder aufgezählt, bei denen ein *ex-lege*-Gewaltverhältnis bejaht und bei denen kein bzw. kein unbeschränktes gesetzliches Gewaltverhältnis angenommen wird. Wiederum von großem praktischen Nutzen für Notare und Vormundschaftsgerichte ist in der Lorenz'schen Kommentierung des internationalen Erbrechts die Wiedergabe der Erbstatute aller Länder (einschließlich Rechtsprechungs- und Schrifttumsnachweise).

Bei mehreren Artikeln des EGBGB wird immer wieder auf das Deutsch-iranische Niederlassungsabkommen von 1929 hingewiesen, das auch nach dem Machtwechsel in Persien angeblich noch weiter gilt. Hier wäre einer zusammenfassenden, einheitlichen Kommentierung der Vorzug zu geben. Auch wünschte ich mir, dass insoweit wie auch bei der Darstellung des *ordre-public*-Vorbehalts des Art. 6 EGBGB der Diskriminierung der Frau in islamischen Rechten nicht so zaghaft entgegengetreten wird.

2. Von größerem Umfang sind auch die Erläuterungen zum **Erbrecht**. Positiv fällt zunächst auf, dass durchgängig auch die steuerlichen Aspekte, der DDR-Bezug, das Verfahrensrecht und Beweislastfragen in die jeweiligen Kommentierungen mit einbezogen werden. Die erbrechtlichen Grundbegriffe werden von Müller-Christmann bei § 1922 BGB sehr eingehend dargestellt; bei der ‚Vererblichkeit von Rechtsbeziehungen‘ wird insbesondere auch auf die familienrechtlichen Positionen des Erblassers näher eingegangen. Litzemberger widmet sich bei § 2084 BGB umfangreich der Auslegung von Testamenten.

Besonders hervorzuheben sind die verschiedenen Beiträge Mayers, die alle den praktizierenden Notar verraten. Beispielsweise wird von ihm die Problematik der Wertermittlung von Grundstücken und Betrieben sowohl im Güterrecht (§ 1376 BGB) als auch bei der Feststellung des Nachlasswertes kommentiert, wobei der Schwerpunkt seiner Ausführungen bei § 2311 BGB liegt. So werden die verschiedenen Bewertungsverfahren prägnant vorgestellt, die Formel der ‚ewigen Rente‘ mitgeteilt und die Frage der latenten Steuerlast beim Bewertungsobjekt beantwortet. Bei diesem Beispiel zeigt sich, wie vorteilhaft es ist, wenn dieselbe Problematik von ein und demselben Autor behandelt wird (was allerdings in diesem Kommentar nicht immer der Fall ist). Auch sind Mayers zahlreiche Tabellen, Berechnungsformeln und Berechnungsbeispiele (etwa beim Pflichtteilsrecht) oder auch seine Aufbereitung des ‚Tabellenstreits‘ der Testamentvollstrecker im Rahmen des § 2221 BGB eine echte Hilfe für den Praktiker.

Quasi als Anhang zu §§ 2233 BGB ist das **Beurkundungsgesetz** weitgehend abgedruckt und es wird von Litzemberger bis § 35 kommentiert (was bei ‚Palandt‘ fehlt). Für den Vertragsjuristen hätte ich mir allerdings gewünscht, dass die in § 17 normierte Prüfungs- und Belehrungspflicht des Notars im Hinblick auf die vom *BVefG* eingeführte Inhaltskontrolle von Eheverträgen etwas mehr vertieft worden wäre (vgl. etwa die ‚Handreichung für die Praxis‘ von Schubert in FamRZ 2001, 733); Beutler tut dies bei seiner Kommentierung des § 1585c BGB. Sehr ausführlich werden dagegen die beiden diesbezüglichen Leitentscheidungen des *BVefG* wiederum von Mayer bei § 1408 BGB, auch unter Betonung der Nöte der ‚kautelar-juristischen Praxis‘, erörtert. Entsprechende Querverweise der Kommentatoren würden sicher zur Benutzerfreundlichkeit des Gesamtkommentars beitragen.

3. Auch der **familienrechtliche Teil** des Kommentars versammelt eine Fülle von Einführungen, Erläuterungen und Auswertungen der Rechtsprechung und Literatur.

Die Wiedergabe und Kommentierung großer Teile des Kinder- und Jugendhilferechts (SGBVIII) rundet den familienrechtlichen Teil ab.

Das Lebenspartnerschaftsgesetz, obwohl es sich dabei *de lege lata* um eine Familiensache handelt (§ 23b GVG), ist dagegen nicht wiedergegeben; bei einschlägigen BGB-Vorschriften wird allerdings darauf Bezug genommen. Das Gewaltschutzgesetz, das ebenfalls nicht abgedruckt ist, wird bei § 1361b BGB miterörtert. Beide Gesetze sind dagegen bei „Palandt“ abgedruckt und gesondert kommentiert.

Bezüglich des **Unterhaltsrechts** trifft *Beutler* den Nagel auf den Kopf, wenn er in der Vorbemerkung zu § 1360 BGB feststellt: „Die Kommentierung des Unterhaltsrechts sieht sich damit konfrontiert, dass die praktische Rechtsanwendung immer unübersichtlicher zu werden scheint. . . . Der Systematisierung allgemeiner Unterhaltsgrundsätze vor der Klammer der Gesetzessystematik steht eine praktisch bedingte Schematisierung gegenüber, die in den Leitlinien der Oberlandesgerichte zum Unterhaltsrecht ihren Niederschlag gefunden hat. Dazwischen scheint sich die immer differenziertere Lösung von Einzelfragen zu verselbständigen. . . . Vor diesem Hintergrund kann eine Kommentierung nur anhand von Schwerpunkten der praktischen Rechtsanwendung deren Bezug zur Gesetzessystematik und damit diese selbst wieder herstellen und dabei einen Überblick über maßgebliche Weichenstellungen und Tendenzen der Auslegungspraxis vermitteln.“ Bei diesem Befund kann der Rez. nur feststellen, dass die beiden Kommentatoren des Unterhaltsrechts, *Beutler* und *Reinken*, diesem ihrem Ziel grundsätzlich voll gerecht geworden sind. So wird insbesondere auch die *BGH*-Kehre zur Surrogationstheorie und ihre Auswirkungen auf einzelne Problemfelder des Ehegattenunterhalts näher dargestellt. Die enorme Arbeitsleistung der beiden Kommentatoren ist zu bewundern. Anmerken möchte ich daher u. a. nur Folgendes: *Beutler* steht also der, quasi paragesetzlichen . . . Praxis der obergerichtlichen Leitlinien‘ skeptisch gegenüber, weswegen diese bei den einzelnen Erläuterungen nicht den Stellenrang einnehmen, den diese in der Alltagspraxis nun einmal haben. Beispielsweise ist dem örtlichen Rechtsanwalt wenig geholfen, wenn bezüglich der Haushaltsführung für den neuen Partner auf die ‚übliche Vergütung‘ hingewiesen wird, die aber in vielen Leitlinien jeweils konkret beziffert ist. Gäbe es diese auf privater Initiative der Familienrichter erarbeiteten Orientierungshilfen nicht, wäre der Unterhaltsprozess schon längst kollabiert. Zurzeit nehmen die Kollegen einen bundesweiten Anlauf, das ‚zersplitterte Regelungssystem‘ zu vereinheitlichen.

Ähnlich ist es bei den Fahrtkosten: Während *Beutler* die Kilometerpauschale mit 0,52 DM bzw. 0,27 EUR/km angibt, heißt es bei *Reinken*, in der Praxis sei vielfach die Berechnung mit den Einsatzbeträgen 0,42 DM bzw. 0,22 EUR üblich, wobei sich beide auf § 9 III ZSEG berufen: Dieses Beispiel zeigt, dass es bei der praktischen Handhabung eben doch auf den jeweiligen OLG-Bezirk ankommt und dass es auch günstiger wäre, wenn ein Problembereich von ein und demselben Autor und nur an einer Stelle des Kommentars abgehandelt würde. Ferner sollte bei einer Neuaufgabe bei der Erörterung des sog. begrenzten Real-splittings auch das Verhältnis zur außergewöhnlichen Belastung und zum möglichen Wegfall der Familienversicherung angesprochen werden. Und weiter: Der Frage, die seit langem in Rechtsprechung und Literatur sehr kontrovers diskutiert wird, ob der Splitting-‚Vorteil‘ bei Wiederverheiratung auch zugunsten der ersten Ehefrau zu berücksichtigen ist, werden die knapp drei Zeilen bei der Kommentierung des § 1579 BGB nicht ganz gerecht. Die Ermittlung des Einkommens des Selbständigen wird von *Beutler* im Rahmen des § 1361 gestreift, dagegen von *Reinken* bei § 1602 BGB bezüglich der materiell-rechtlichen und prozessualen Dimension näher dargestellt. Die AfA-Problematik sollte künftig noch mehr vertieft werden, gibt es doch dazu wiederum in den OLG-Leitlinien und in der Literatur zu Grund und Höhe sehr unterschiedliche Auffassungen. Der Rechtsanwender wüsste sicher gern, wie nun in concreto eine ‚Korrektur‘ nach ‚unterhaltsrechtlichen Kriterien‘ vorzunehmen ist und welche Auswirkungen dies auf die zu berücksichtigende Steuerlast beim Unterhaltspflichtigen hat oder ob und gegebenenfalls wie etwa der Veräußerungsgewinn eines zuvor ‚korrigierten‘ Wirtschaftsguts zu berücksichtigen ist. Auch sollte beim Anlagevermögen die Differenzierung in § 7 IV EStG (Wohngebäude einerseits, Betriebshallen andererseits) nicht übersehen werden.

Die Aktualität des neuen Kommentars zeigt sich bei den Erläuterungen zur **Barwert-VO** für die Zeit bis zum 31. 12. 2002 und für die Zeit ihrer Unabwendbarkeit ab dem 1. 1. 2003. So wird zum einen auf die kostenträchtige individuelle Barwertbestimmung hingewiesen, zum anderen aber auch auf die Heranziehung von Ersatztabellen, welche von *Glockner/Gutdeutsch* entwickelt worden sind und die den offiziellen

Tabellen der Barwert-VO gegenüberstellend beigelegt sind. Ein Vergleich der alten und neuen Zahlen bestätigt den Ruf des *BGH* nach legislativer Abhilfe. Auch im Übrigen wird die spröde Versorgungsausgleichs-Materie von *Bergmann* und *Gutdeutsch* einfühlsam und umfassend dargestellt, was nicht zuletzt durch zahlreiche Berechnungsbeispiele veranschaulicht wird.

Das **Güterrecht** liegt vollständig in der Hand des Notars *Mayer*. Auch hier veranschaulicht er seine Erläuterungen durch die Einfügung zahlreicher Tabellen: etwa erbrechtliche Lösung/güterrechtliche Lösung, Ausgleichsmechanismus bei § 1380 BGB. Leider fehlen Berechnungsbeispiele zum Gesamtschuldnerausgleich im Rahmen der Saldierung der Zugewinne der Ehegatten, was die praktische Arbeit erleichtern würde; kritischer hätte auch die *BGH*-Rechtsprechung zur Behandlung latenter Einkommensteuerschulden behandelt werden können (beides bei § 1375 BGB). Auf die vorzügliche Darstellung der Wertermittlungen und der Inhaltskontrolle familienrechtlicher Verträge ist bereits im erbrechtlichen Teil hingewiesen worden. Die Frage, in welcher Form bei § 1389 BGB der einstweilige Rechtsschutz zu gewähren ist, wird überzeugend zugunsten der einstweiligen Verfügung beantwortet.

Das Recht der **elterlichen Verantwortung** wird von *Veit* umfassend aufbereitet. So wird der Rechtsanwalt alle Gesichtspunkte finden, die bei der Kindeswohlabwägung seiner Mandantschaft nützlich sein könnten. Einzelne Fragen und Antworten beispielsweise zum PAS oder zum sexuellen Kindesmissbrauch wird er aus den Erläuterungen zu den §§ 1671, 1684 BGB kumulieren. Die Ausführungen *Veits* zu den Sekten und zu sonstigen Sonderbeziehungen der Eltern sind mir allerdings zu blass. Anhand der auch von *Veit* zitierten Entscheidung des OLG Frankfurt/M. zu den ‚Zeugen Jehovas‘, an der ich mitgewirkt habe, hätte etwa herausgestellt werden können, welchen konkreten Sachverhalt der ‚normale‘ Elternteil halten muss, wenn er gegen eine derartige Sonderbeziehung des anderen Elternteils erfolgreich vorgehen will (und vielfach auch muss). *Veit* behandelt schließlich auch die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen einer sorgerechtlchen Gerichtsentscheidung, wobei auch auf den psychologischen Sachverständigen (mit weiterführender Literatur) und die Bestellung eines Verfahrens-pflegers eingegangen wird. Misslich ist allerdings, dass bei der Darstellung des einstweiligen/vorläufigen Rechtsschutzes der zum 1. 1. 2002 neu eingeführte § 621g BGB übersehen worden ist (während *Neumann* auf diese neue Vorschrift bei seiner Kommentierung des § 13 HVO hinweist).

Das **Namensrecht** wird von *Enders* ausführlich dargestellt. Dass die Kommentarliteratur oft hinter der Rechtsprechung hinterherhinkt, zeigt sich etwa bei der Erläuterung *Enders‘* zur Einbenennung nach § 1618 BGB. So konnte er die *BGH*-Entscheidung zu den Voraussetzungen einer nur subsidiären additiven Einbenennung und die Entscheidungen des *BVerwG* zum Anwendungsbereich und zu den Voraussetzungen einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung noch nicht berücksichtigen.

Bei den umfangreichen Erläuterungen zur **Vormundschaft, rechtlichen Betreuung und Pflegschaft** ist insbesondere hervorzuheben, dass stets auch auf das Verfahren und die diesbezüglichen Rechtsmittel eingegangen wird: So gibt *Müller* einen guten Überblick über das Betreuungsverfahren, angefangen bei der Zuständigkeit, über den Richtervorbehalt, die Anhörungspflichten bis zur Einholung von Sachverständigengutachten. Bei § 1836a BGB wird auch das Gesetz über die Vergütung von Berufsvormündern teilweise abgedruckt und kommentiert (die optische Aufbereitung ist bei „Palandt“ allerdings gefälliger). Da dieses Gesetz auch für die Vergütung des ‚Anwalts des Kindes‘ gilt (§ 50 V FGG), hätte die insoweit recht differenzierende Rechtsprechung, wie ein Blick in die laufenden FamRZ-Hefte bestätigt, etwas umfassender mitgeteilt werden können.

Abschließend noch ein Beispiel aus den Erläuterungen der drei Beck-Kommentare zu § 1615l BGB betreffend die Haftungskonkurrenz mehrerer Unterhaltspflichtiger: Während der „Palandt“ den Anfang seiner Ausführungen beim nahehelichen Unterhaltsanspruch der Frau nimmt und dazu die einschlägige Leitentscheidung des *BGH* nur aus der NJW zitiert, zitiert der Münchener Kommentar aus der FamRZ mit dem Hinweis, dass sich der *BGH*-Fall auf den Trennungunterhalt bezieht; dagegen zitiert „Bamberger/Roth/Reinken“ den *BGH* aus beiden Zeitschriften und geht bezüglich des haftungsrechtlichen Gleichrangs beider Väter einheitlich von einer getrennt lebenden und einer geschiedenen Mutter aus.

Es wird wohl von der persönlichen Präferenz des potentiellen Käufers abhängen, welches der familienrechtlichen Standardwerke er nun als ‚die goldene Mitte unter den BGB-Kommentaren‘ ansehen wird.

Vors. Richter am OLG i. R. Dr. *Dieter Wilhelm Weyhardt*, Offenbach